

ACREDIA Inkasso^A

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Forderungsinkasso (AGB-Inkasso) (Gültig ab 1.10.2016)

1. Vertragsgegenstand

Die ACREDIA Services GmbH (im Folgenden: ACREDIA) übernimmt ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen für den Auftraggeber das Inkasso nicht titulierter, voraussichtlich unbestrittener und bereits fälliger Forderungen gegen Schuldner im In- und Ausland. ACREDIA kann sich dabei in- und ausländischer Partner-Unternehmen bedienen, die nach dem Recht im Sitzland des Schuldners zur Erbringung von Inkassodienstleistungen berechtigt sind.

2. Ausschließlichkeit

Der Auftraggeber

- weist ACREDIA bei Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, wenn vor Auftragserteilung bereits ein anderes Inkassobüro oder ein Anwalt mit der Einziehung der auftragsgegenständlichen Forderung beauftragt war;
- wird nach Auftragserteilung nicht ohne Zustimmung von ACREDIA mit dem Schuldner verhandeln oder weiterhin gegen ihn vorgehen;
- gibt ACREDIA alle für den konkreten Auftrag zweckdienlichen Informationen;
- informiert ACREDIA unverzüglich über alle Kontakte mit dem Schuldner, über Vorschläge und Zahlungen des Schuldners sowie über allfällige Änderungen der Auftragsdaten.

3. Durchführung des Inkassos

Mit Erteilung des Inkassoauftrages bevollmächtigt der Auftraggeber ACREDIA, die auftragsgegenständlichen Forderungen in seinem Namen einzuziehen. ACREDIA hat das Recht, Subvollmachten zu erteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bevollmächtigung auf Verlangen der ACREDIA schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber bestätigt mit der Erteilung des Inkassoauftrags, hinsichtlich der übergebenen Forderungen verfügungsberechtigt zu sein.

ACREDIA ist berechtigt, bei der Durchführung des Inkasso-Auftrages nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen vorzugehen und ist bei der Wahl der anzuwendenden Mittel völlig frei, verpflichtet sich aber die jeweils anwendbare Rechtsordnung einzuhalten.

ACREDIA kann Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gerichtliche Maßnahmen werden von Rechtsanwälten durchgeführt. Diese handeln im Namen des Auftraggebers und sind berechtigt, ACREDIA jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben sowie den Zahlungsverkehr mit ACREDIA abzuwickeln. Der Auftraggeber entbindet sowohl ACREDIA als auch von ihm bzw. ACREDIA beauftragte Rechtsanwälte untereinander von allen, auch gesetzlichen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtungen.

4. Zahlungspläne/Vergleiche

Nachlässe auf die Hauptforderung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Andere Vergleiche oder Vereinbarungen mit dem Schuldner – insbesondere Ratenzahlungsvereinbarungen, zeitlich begrenzte Stundungen sowie Verzicht auf Zinsen und Nebengebühren – kann ACREDIA nach eigenem Ermessen abschließen.

5. Bearbeitungsgebühr

Für jeden Inkasso-Auftrag gebührt ACREDIA eine Bearbeitungsgebühr gemäß den jeweils gültigen Konditionen.

6. Inkassokosten

ACREDIA gebühren bei Schuldnern mit Sitz in Österreich für ihre Tätigkeit Inkassokosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften; bei Schuldnern mit Sitz in einem anderen Land jedoch nur, wenn es die Rechtsordnung in diesem Land zulässt.

Der Auftraggeber weist ACREDIA an, diese von ihm zu vergütenden Inkassokosten unmittelbar beim Schuldner einzuziehen. Er wird dem Schuldner keinerlei Nachlässe auf Inkassokosten gewähren oder in Aussicht stellen. Ist eine Forderungsdurchsetzung in einem Gerichtsverfahren erforderlich, wird der Auftraggeber auch die Inkassokosten aus dem Titel des Schadenersatzes geltend machen. Für den Fall einer Verletzung dieser Verpflichtung hat der Auftraggeber der ACREDIA die Inkassokosten zu vergüten, unabhängig davon, ob sie beim Schuldner einbringlich gemacht hätten werden können.

7. Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren

Ist zur Forderungsdurchsetzung ein Gerichtsverfahren oder ein gerichtliches Exekutionsverfahren erforderlich, trägt der Auftraggeber die vollen Verfahrenskosten, wie insbesondere Anwalts-honorare, Gerichts- und Sachverständigenkosten sowie allfällige sonstige Auslagen.

Gleiches gilt für die Vertretung des Auftraggebers in einem allfällig über das Vermögen des Schuldners eröffneten Insolvenzverfahren.

Diese Verfahren werden nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers durchgeführt.

8. Erfolgsprovision

Bei erfolgreichem Forderungseinzug erhält ACREDIA vom Auftraggeber aus allen auf die Forderung eingehenden Zahlungen bzw. ihrem Ausgleich oder ihrer Minderung in sonstiger Weise – nach Abzug der Inkassokosten und verauslagten Kosten – die Erfolgsprovision gemäß den jeweils gültigen Konditionen. Diese Provision kann nicht beim Schuldner geltend gemacht werden.

Die Erfolgsprovision steht ACREDIA auch zu, wenn nach Auftragserteilung aufgrund direkter Kontakte zwischen dem Auftraggeber und dem Schuldner Leistungen auf die auftragsgegenständliche Forderung erbracht werden oder diese in sonstiger Weise ausgeglichen oder gemindert wird.

Ist als Erfolgsprovision der Zinsbetrag vereinbart, so berechnet ACREDIA eine Erfolgsprovision in Höhe der vom Schuldner geschuldeten gesetzlichen Verzugszinsen bzw. der vom Auftraggeber im Auftrag angegebenen mit dem Schuldner vertraglich vereinbarten Verzugszinsen.

Soweit der Zinsbetrag als Erfolgsprovision vereinbart ist, wird der Auftraggeber dem Schuldner keinerlei Nachlässe auf Verzugszinsen gewähren oder in Aussicht stellen. Ist eine Forderungsdurchsetzung in einem Gerichtsverfahren erforderlich, wird der Auftraggeber auch die Verzugszinsen aus dem Titel des Schadenersatzes geltend machen. Für den Fall einer Verletzung dieser Verpflichtung hat der Auftraggeber der ACREDIA den Zinsbetrag zu vergüten, unabhängig davon, ob dieser beim Schuldner einbringlich gemacht hätte werden können.

9. Verrechnung

Von Zahlungen, die bei ACREDIA, dem Auftraggeber oder einem Rechtsanwalt eingehen, werden die Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, die Erfolgsprovision sowie die sonstigen ausgelegten Kosten abgezogen bzw. verrechnet. Sind für die Durchführung gerichtlicher Maßnahmen Kostenvorschüsse (Gerichtskosten, Anwaltshonorare) zu erlegen, werden diese gesondert verrechnet. Gerichtliche Maßnahmen werden erst eingeleitet, wenn ein hierfür verrechneter Kostenvorschuss bei ACREDIA oder dem eingeschalteten

Rechtsanwalt eingelangt ist. Ebenso können sonstige Forderungen von ACREDIA gegen den Auftraggeber verrechnet werden.

Der Auftraggeber zahlt an ACREDIA Inkassokosten, sonstige ausgelegte Kosten und Erfolgsprovision, sofern der Schuldner oder Dritte Zahlungen oder Leistungen an ihn vornehmen. Dies gilt auch bei einem Ausgleich oder einer Minderung der Forderung in sonstiger Weise. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zahlungen, Leistungen oder sonstige Forderungsminderungen ACREDIA bzw. dem Rechtsanwalt unverzüglich anzuzeigen. Rechtsfolgen und Kosten, die durch Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, trägt der Auftraggeber.

Für den Fall, dass seitens der ACREDIA Versicherung AG Regressforderungen aus einem Versicherungsvertrag gegenüber dem Auftraggeber bestehen, weist der Auftraggeber ACREDIA an, einbringlich gemachte Beträge bis zur Höhe der Regressforderungen an die ACREDIA Versicherung AG zu überweisen.

Als Zahlung gilt der nach Umrechnung durch die Bank und Abzug von Bankspesen tatsächlich gutgeschriebene Betrag.

10. Umsatzsteuer

Auf alle Gebühren, Pauschalen und die Erfolgsprovision fällt die gesetzliche Umsatzsteuer an, ebenso auf beim Schuldner eingebrachte Inkassokosten, sofern der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

11. Widerruf des Auftragsverhältnisses durch den Auftraggeber

a) Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Auftrag zu widerrufen, wenn ein Jahr nach Auftragserteilung keinerlei Zahlung auf die Forderung, die Verzugszinsen, die Kosten oder die Nebengebühren erfolgt, keine Sicherung der Forderung erreicht worden ist und auch keine Zahlung in Aussicht steht. Der Widerruf wird drei Monate nach Zugang wirksam.

b) Im Falle eines Widerrufs gemäß lit. a) kann ACREDIA die Inkassokosten und Auslagen vom Auftraggeber einfordern; die vereinbarte Erfolgsprovision nur dann, wenn vor Wirksamwerden des Widerrufs die Zahlung, Minderung oder Sicherung der Forderung erreicht worden ist.

c) Im Falle eines vorzeitigen Widerrufs entgegen lit. a) durch den Auftraggeber haftet dieser auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe der Inkassokosten und Auslagen (inklusive Kosten, Gebühren und Auslagen der vermittelten Rechtsanwälte und sonstigen Partner-Unternehmen). Dies gilt auch, wenn sich eine zum Inkasso übergebene Forderung ganz oder teilweise als nicht bestehend erweist. Darüber hinaus gebührt ACREDIA die Erfolgsprovision.

12. Kündigung/Einstellung des Auftragsverhältnisses durch ACREDIA

a) ACREDIA ist berechtigt, das Auftragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn der Auftraggeber nach Auftragserteilung eigenmächtig ohne schriftliche Zustimmung durch ACREDIA mit dem Schuldner verhandelt oder weiterhin gegen ihn vorgeht. ACREDIA hat in diesem Fall die Interessen des Auftraggebers auf dessen Verlangen während eines angemessenen Zeitraumes weiterhin wahrzunehmen. Für Schäden, die durch sein eigenmächtiges Handeln entstehen, hat der Auftraggeber Ersatz zu leisten.

b) Erscheint ACREDIA die Betreibung einer nicht titulierten Forderung nach pflichtgemäßer Prüfung als zurzeit aussichtslos, kann der Auftraggeber die Einstellung der Inkassotätigkeit verlangen. In solchen Fällen wird ACREDIA nur die Bearbeitungsgebühr gemäß den jeweils gültigen Konditionen sowie ausgelegte Kosten berechnen.

c) Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass ACREDIA berechtigt ist,

- von jedem ihr erteilten Auftrag zurückzutreten, falls über den Auftraggeber, eines seiner Organe, den Schuldner oder eines seiner Organe zum Zeitpunkt der Auftragserteilung rechtlich verbindliche Wirtschaftssanktionen oder ein Embargo verhängt waren, insbesondere Sanktionen oder Embargos, die von dem Land, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, von der Europäischen Union, den USA, den Vereinten Nationen (UN) oder von einer anderen völkerrechtlich anerkannten Internationalen Organisation verhängt wurden;
- jeden vom Auftraggeber erteilten Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls über den Auftraggeber, eines seiner Organe, den Schuldner oder eines seiner Organe nach Auftragserteilung Sanktionen oder Embargos im Sinne des vorstehenden Absatzes verhängt werden.

13. Verjährung

ACREDIA sowie deren Erfüllungsgehilfen prüfen die zum Inkasso übergebenen Forderungen nicht auf bereits eingetretene oder drohende Verjährung. Insoweit ist eine Haftung von ACREDIA ausgeschlossen.

14. Haftung

ACREDIA haftet bei Übernahme und Durchführung der Aufträge nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit diese Mitarbeiter der ACREDIA sind, beruhen. Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ACREDIA sowie die von ACREDIA beauftragten Partner-Unternehmen von eventuellen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die aufgrund falscher Angaben des Auftraggebers entstehen.

15. Aufbewahrungsfristen

Ist ein Auftrag erfolgreich abgeschlossen, kann ACREDIA die ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen – mit Ausnahme des Schuldtitels – einen Monat nach Übermittlung der Schlussabrechnung vernichten, im Nichterfolgsfall sechs Monate nach Übermittlung der Abschlussmitteilung.

16. Datenschutz und Datensicherheit

ACREDIA, Inkasso-Kunden und Berechtigte Dritte verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG) zu beachten. Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch ACREDIA finden Sie in der Datenschutzerklärung unter dem Link www.acredia.at/datenschutz.

17. Vertraulichkeit

ACREDIA, Inkasso-Kunden und Berechtigte Dritte verpflichten sich, die vom jeweils anderen erhaltenen Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist auf alle Personen, die Zugriff auf diese Informationen erhalten, zu überbinden. Für Vertragsbrüche durch diese Personen wird wie für eigenes Verschulden gehaftet.

Die Vertraulichen Informationen, die der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, sind ausschließlich zur Abwicklung der zwischen ACREDIA und dem Inkasso-Kunden bestehenden Verträge zu verwenden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die den Vertragsparteien durch Dritte ohne Einschränkungen mitgeteilt wurden.

Sofern ein berechtigtes Interesse zur Weitergabe der Vertraulichen Informationen gegeben ist, besteht keine Pflicht zur Vertraulichkeit gegenüber: i) Konzerngesellschaften der ACREDIA (ACREDIA Versicherung AG und der Euler Hermes-Gruppe (die Mitglieder der Euler Hermes-Gruppe sind unter dem Link www.allianz-trade.com/en_global/our-sites.html - Allianz Trade ist eine Marke von Euler Hermes - abrufbar); ii) Gerichten und Behörden, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen besteht oder die Informationen in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant sind; iii) Zessionaren im Zusammenhang mit Abtretungen von Ansprüchen aus einem mit ACREDIA bestehenden Inkassovertrag sowie iv) der Verschwiegenheits-

pfligt unterliegenden externen Beratern der ACREDIA wie insbesondere Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Punkt besteht ohne zeitliche Beschränkung auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus.

18. Forderungen, die Gegenstand eines Kreditversicherungsvertrages mit der ACREDIA Versicherung AG sind

Der Auftraggeber ermächtigt ACREDIA und ACREDIA verpflichtet sich, der ACREDIA Versicherung AG alle ihr im Zuge der Betreuung bekannt werdenden und nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages anzeigepflichtigen Umstände anzuzeigen bzw. bei beabsichtigten Betreibungsmaßnahmen, die nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages der Zustimmung der ACREDIA Versicherung AG bedürfen, für den Auftraggeber diese Zustimmung einzuholen. Zu diesem Zweck ermächtigt der Auftraggeber die ACREDIA Versicherung AG, ACREDIA alle nötigen Informationen über die Bestimmungen des Versicherungsvertrages zu erteilen.

Nach Leistung einer Entschädigung durch die ACREDIA Versicherung AG macht ACREDIA auch diejenigen Forderungsteile im Namen des Auftraggebers geltend, die nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes bei Leistung einer Entschädigung auf den Versicherer übergehen (Regress).

19. Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie von ACREDIA schriftlich bestätigt wurden. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der AGB-Inkasso im Übrigen nicht. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrer wirtschaftlichen Intention am nächsten kommt. ■